

Repertorium Nr.:

20/1275

Verfügung

**zur Festlegung der besonderen Geschäftsordnung der Gerichte des Gerichtsbezirks EUPEN
(aufgrund der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Umstände getroffene
Maßnahmen - 5 -)**

Nach Durchsicht des Artikels 90 des Gerichtsgesetzbuches;

Nach Durchsicht der Verfügung der Geschäftsordnungen und der Dienstpläne der verschiedenen Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen;

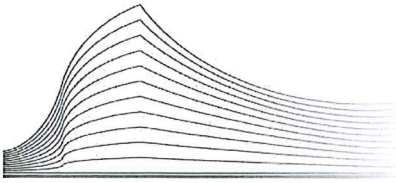
Nach Durchsicht des Artikels 23 der Verfassung;

Nach Durchsicht der ministeriellen Erlasse vom 28. Oktober 2020 und 1. November 2020;

Insofern es sich aufzwingt die Ansteckungsrisiken durch das Coronavirus Covid-19 zu beschränken,

Nach Durchsicht der Stellungnahme des Direktionskomitees vom 3. November 2020 sowie der mündlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom heutigen Tag werden folgende Maßnahmen ab dem 3. November 2020 getroffen:

1. Alle Sitzungen werden gemäß den gewöhnlichen Geschäftsordnungen und Dienstplänen der verschiedenen Gerichte des Gerichtsbezirks abgehalten.
2. Nach Möglichkeit werden die Angelegenheiten auf feste Uhrzeiten anberaumt. Sollte dies nicht möglich sein, werden alle Kammervorsitzenden aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, die Sitzungen so zu gestalten, dass so wenig wie möglich Publikumsverkehr im Justizgebäude und in den Sitzungssälen herrscht.
3. Das durch Artikel 755 des GGB vorgesehene schriftliche Verfahren wird, je nach Möglichkeit, den Rechtsanwälten vorgeschlagen.
4. Aufgrund der durch das Coronavirus COVID-19 verursachten außerordentlichen Umstände werden die Parteien, unter Vorbehalt der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, falls sie durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, von ihrer Pflicht zum persönlichen Erscheinen befreit, es sei denn, der vorsitzende Richter würde ein solches persönliches Erscheinen anordnen.



5. Um den nötigen Sicherheitsabstand einhalten zu können, werden die Sitzungen jeweils in den größtmöglichen Sitzungssälen stattfinden und je nach Anzahl der Anberaumungen festgelegt. Die Verteilung der Sitzungssäle wird am Empfang ausgehandelt.
6. Der Sicherheitsabstand sowie alle anderen durch die zuständigen Behörden bestimmten Hygienemaßnahmen müssen eingehalten werden.
7. Das Tragen eines Nasen- und Mundschutzes jeglicher Art ist im ganzen Gerichtsgebäude Pflicht.
8. In den Sitzungssälen entscheidet der vorsitzende Richter, sofern der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann, ob das Tragen des Nasen- und Mundschutzes beibehalten werden muss.
9. Im Rahmen der Ortsbesichtigungen und Expertisensitzungen werden die jeweiligen Richter oder Experten dafür Sorge tragen, dass die Sicherheitsabstände eingehalten werden, ein Nasen- und Mundschutz getragen wird und alle üblichen Sanitärmaßnahmen eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, wird die Expertisensitzung durch den Experten vertagt. Das Gericht kann jederzeit durch jegliche Partei oder den Sachverständigen mit Fragen zur Fortsetzung der Expertise und dem Kalender befasst werden.
10. Die jeweiligen Kanzleien bleiben weiterhin für den Publikumsverkehr während den üblichen Öffnungszeiten geöffnet, unter Einhaltung der Präventionsmaßnahmen.
11. Was die Häftlinge angeht, werden diese für die Ratskammer sowie für die Strafsitzungen nicht mehr gebracht und werden durch ihren Rechtsbeistand vertreten, außer wenn der Vorsitzende der Kammer, der Anwalt des Beschuldigten oder der Beschuldigte selbst dies 48 Stunden vor der Sitzung beantragt.

Eupen, den 3. November 2020


Vanessa Schmidt
Delegierter Chefgreffier


Charles Heindrichs
Gerichtspräsident